

Der “Kommunionstreit” – kirchenrechtlich betrachtet

von Klaus Lüdicke

Wenn schon das erste Kapitel einer Dissertation (von 2007) zur “Eucharistiezulassung evangelischer Christen” mit diesem Satz beginnt: “Evangelischen Christen ist es gemäß can. 844 § 1 grundsätzlich nicht erlaubt, in einer katholischen Eucharistiefeyer die Kommunion zu empfangen”, muss man sich nicht wundern, dass in der Debatte um den sogenannten “Kommunionstreit” zumeist von der “Zulassung” nichtkatholischer Partner konfessionsverbindender Ehen die Rede ist, von der “Erlaubnis”, dass sie die Kommunion in der katholischen Eucharistiefeyer empfangen. Dabei achtet die zur Orientierungshilfe herabgestufte Handreichung der (meisten) deutschen Bischöfe “Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie” vom 20. Februar 2018 weitgehend darauf, die Begriffe “Erlaubnis” und “Zulassung” zu vermeiden. Und sie tut recht daran! Denn der einleitend zitierte Satz ist schlichtweg falsch. Der Canon verbietet evangelischen Christen überhaupt nichts.

Wie ist die gegenwärtige Normlage des kanonischen Rechtes? Can. 912 CIC lautet: “Quilibet baptizatus, qui iure non prohibeatur, admitti potest et debet ad sacram communionem. – Jedweder Getaufte, dem es nicht rechtlich verboten ist, kann und muss zur heiligen Kommunion zugelassen werden.” Der CIC kennt “Verbote” unter dem Gesichtspunkt des Alters (can. 913), der schweren Sünde und Kirchenstrafe (can. 915) und der rechten Vorbereitung (can. 919). Eine Norm, die es nichtkatholischen Getauften verböte, die Eucharistie zu empfangen, sucht man im kirchlichen Gesetzbuch vergeblich.

Denn dieses Gesetzbuch kennt (anders als der CIC von 1917) grundsätzlich keine Ge- oder Verbotsnormen für Nichtkatholiken, seien sie getauft oder ungetauft. Es beansprucht Jurisdiktion nur für Katholiken, solche Personen, die in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen wurden (can. 11).

Was den Kommunionempfang nichtkatholischer Christen betrifft, geht der CIC einen anderen Weg: Er regelt die Handlungsweise der katholischen Kommunionspender mit dieser Norm: “Ministri catholici sacramenta licite administrant solis christifidelibus catholicis ... Katholische Diener spenden die Sakramente erlaubt nur katholischen Christgläubigen” (Einleitungssatz von can. 844 § 1, dem Ausnahmen folgen).

In can. 844 § 4 wird bezüglich eines Teils der nichtkatholischen Christen dem Spender folgende Regel mitgegeben: “Si adsit periculum mortis aut, iudicio Episcopi dioecesani aut Episcoporum conferentiae, alia urgeat gravis necessitas, ministri catholici licite eadem sacramenta [paenitentiae, Eucharistiae et unctionis infirmorum] administrant ceteris quoque

christianis plenam communionem cum Ecclesia catholica non habentibus, qui ad suae communitatis ministrum accedere nequeant atque sponte id petant, dummodo quoad eadem sacramenta fidem catholicam manifestent et rite sint dispositi. – Bei Todesgefahr oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs oder der Bischofskonferenz eine andere schwere Notwendigkeit drängt, spenden katholische Spender die genannten Sakramente [der Buße, der Eucharistie und Krankensalbung] auch den übrigen Christen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie einen Diener ihrer eigenen Gemeinschaft nicht angehen können, aus freien Stücken darum bitten, bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und recht vorbereitet sind.“ (Der vorangehende § 3 hatte von den Nichtkatholiken gehandelt, in deren Kirchen es die genannten Sakramente gibt.) Die Voraussetzung, dass der nichtkatholische Christ einen Amtsträger der eigenen Gemeinschaft nicht angehen könne, hatte bereits P. Johannes Paul in seiner Enzyklika “Ut unum sint” vom 25. Mai 1995 nicht mehr erwähnt. Damit war ein Haupt-Hindernis, sich unter den Verhältnissen der Kirchen in Deutschland auf can. 844 § 4 zu berufen, entfallen.

Das kanonische Recht regelt also nur, unter welchen Voraussetzungen ein katholischer Spender einem nichtkatholischen Christen der reformatorischen Ausrichtung die Kommunion geben darf.

Welchen Nutzen hat diese Klarstellung: Es gibt kein Verbot für Nichtkatholiken, sondern (nur) ein Spendeverbot für Kommunionsspender?

Die falsche und im ökumenischen Miteinander irreführende Aussage, dass die katholische Kirche ihr nicht angehörenden Christen Vorschriften mache, kann so nicht stehen bleiben. Und es muss anhand der Normlage deutlich gemacht werden, auf welcher Ebene die Bischöfe eine Veränderung wollen.

Während die Argumentation der Handreichung recht deutlich ist, ist ziemlich unklar, was die sieben Bischöfe wollen, die dagegen an Rom appelliert haben. Das zeigt sich an der Äußerung Kardinal Woelkis, er weise “einer ungeschriebenen Regel der katholischen Kirche” folgend Betroffene an der Kommunionbank nicht zurück (RV-Newsletter vom 4. Juni 2018). Genau damit verstößt er gegen das geltende Kirchenrecht – wenn auch in Übereinstimmung mit einer seit Jahrzehnten geübten Praxis.

Man könnte die ziemlich unübersichtlichen Normen des Kirchenrechts über die normbildende Gewohnheit in Anspruch nehmen. Besser aber wäre, wenn die Bischöfe klären könnten, ob sie aus pastoralen Gründen – man könnte etwas anspruchsvoller auch sagen: aus ökumenischem Respekt vor dem Teilnahmeverlangen des nichtkatholischen Ehepartners – auf die Kriterien des can. 844 § 4 verzichten wollen – auch das Gespräch mit einem Seelsorger kann die Kirche einem nichtkatholischen Ehepartner ja nicht zur Pflicht machen! – oder seinen Anwendungsbereich durch Anerkennung einer *gravis necessitas* in konfessionsverschiedenen Ehen erweitern wollen. Die Kompetenz dazu gibt ihnen der can. 844 § 4. Dieser Weg würde die Diskrepanz zwischen Norm und Praxis nur um ein Geringes verkleinern und die Debatte um

die doktrinen Grundlagen des can. 844, die Prüfung ihrer Stichhaltigkeit, ihr Verhältnis zu den übrigen sakramententheologischen Komponenten einer konfessionsverbindenden Ehe nicht überflüssig machen. Vor allem die Forderung nach "Bekundung des katholischen Glaubens", für die sich in den Äußerungen von Bischöfen und Theologinnen gegenwärtig ein buntes Bild bietet, ist einer theologischen Überprüfung bedürftig, auch wenn sie in der Realität der Kommunionsspendung gar nicht eingefordert werden kann.

Stünden die Bischöfe zu ihrer in der Handreichung/Orientierungshilfe angezeigten Vorgehensweise, die Entscheidung über die Kommunionteilnahme vom Kommunionsspenden zum Kommunionempfänger zu verlagern, bliebe uns ein Flickenteppich diözesaner Regelungen erspart. Sie dürften zwar ohnehin wahrscheinlich keinen Einfluss auf die bewährte Praxis haben, würden aber neben den Schwierigkeiten des ökumenischen Dialogs auch innerkirchliche Kontroversen sichtbar machen, die nicht auf dem Rücken konfessionsverbindender Ehepaare auszutragen sind.